

SATZUNG
der
PHILOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT IN BREMEN

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Philosophische Gesellschaft in Bremen" ist ein nicht rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Bremen gegründet worden. Der Verein, Sitz Bremen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Erweckung des Interesses für Philosophie, philosophische Studien und philosophische Forschung und ihre Förderung. Der Verein ist der Wittheit angeschlossen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein steht jedermann, auch Personenvereinigungen, frei. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Der Austritt kann nur mit halbjähriger Frist am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt, kann vom Vorstand, nach Anhörung des Beirats, aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz vertreten den Verein nach außen und sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und legt zu Beginn eines jeden Vereinsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins der Mitgliederversammlung vor.

§ 7

Der Beirat

Der Vorstand wird bei Erledigung seiner Aufgaben von einem Beirat unterstützt, dem 5 - 10 Mitglieder des Vereins angehören. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher, unter Mitreilung der Tagesordnung, einberufen. Ihre Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sie sind aufzuzeichnen, die Protokolle von dem Vorsitz und einem Mitglied des Beirats zu unterzeichnen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl des Vorstandes und Bestimmung des Vorsitzers auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Mitglieder als Rechnungsprüfer. Sie haben die vom Vorstand zu erstattende Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen dürfen außer zur Deckung der notwendigen Bürounkosten nur für Vertrags honorare, Reisekosten der Vortragenden und Ergänzung der Bücherei

des Vereins verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn die üblichen Vortragshonorare. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich und darf nicht vergütet werden.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

Eine Abänderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Staats- bzw. Universitätsbibliothek Bremen.

Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1977